

Präambel und Satzung des Vereins Welt-Bürger-Park

Präambel

Der **Verein Welt-Bürger-Park** setzt sich dafür ein, den Mauerpark in seiner Einzigartigkeit zu bewahren, indem die daran angrenzenden Freiräume, Brach- und Grünflächen erhalten und vor einer Bebauung geschützt werden.

Der Verein soll zum Erreichen seiner Zwecke Mittel für den Erwerb der in Artikel 2, Absatz 2 der Satzung genannten Flächen beschaffen. Für den Fall, dass der Kauf der Fläche nicht erreicht wird und nach Einschätzung der Mitgliederversammlung nicht mehr erreicht werden kann, soll der Verein die Entwicklung und Erhaltung des Welt-Bürger-Park bzw. des Mauerparks im Rahmen seiner Satzungszwecke fördern sowie im Sinne seiner Satzungszwecke Einfluss nehmen auf die zukünftige Nutzung des Parks.

Satzung

Artikel 1 Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der Verein trägt den Namen „Welt-Bürger-Park“ und soll Rechtsfähigkeit erlangen durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Förderung des Umweltschutzes.
- (2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch die Gestaltung der an den Mauerpark im Prenzlauer Berg angrenzenden Flächen, die sich zur Zeit in Privateigentum befinden, als Grünflächen.
- (3) Der Verein ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, kann aber auch selbst operativ tätig werden. Er fördert steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts insbesondere durch Mittelbeschaffung, soweit diese Förderung geeignet ist, der Erfüllung seiner eigenen steuerbegünstigten Zwecke gem. Absatz 1 zu dienen.

- (4) Zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagement im Sinne des Absatz 1 gibt der Verein Menschen aus aller Welt die Möglichkeit, durch Spenden an den Verein die zukünftig dem Mauerpark zuzuschlagenden Flächen symbolisch Quadratmeter für Quadratmeter zu erwerben. Ihnen und insbesondere den im Einzugsgebiet des Mauerparks lebenden Menschen soll Gelegenheit und Hilfestellung gegeben werden, die Vereinsaktivitäten mit zu gestalten und sich an deren Durchführung zu beteiligen.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Umweltschutzes und des bürgerschaftlichen Engagements zu verwenden hat.

Artikel 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch: Spenden in das Vereinsvermögen, sonstige Geld- und Sachspenden, Erlöse aus Veranstaltungen, Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand und sonstige Zuwendungen.

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft; Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die mit dem Zweck und der Satzung einverstanden ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jugendmitglieder sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendmitglieder sind von allen vereinsrechtlichen Pflichten freigestellt und haben kein Stimmrecht im Plenum; jedoch entsendet die Jugendabteilung (siehe Art. 11) stimmberechtigte Delegierte ins Plenum.
- (4) Alle Mitglieder geben mit ihrem Aufnahmeantrag eine Erklärung ab, nach der der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Vorstand mitzuteilen.

Artikel 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Löschung, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß den Vereinsinteressen schadet oder gegen die Satzung verstoßen hat, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von 4/5 aller Vorstandsmitglieder.

Artikel 7 Organe des Vereins

- (1) Die ordentlichen Organe des Vereins sind das Plenum, der Vorstand und die Jungweltbürger. Der Vorstand kann weitere Gremien zu seiner Begleitung und Beratung einrichten.
- (2) Das Plenum kann weitere außerordentliche Organe (Abteilungen, Kommissionen etc.) einrichten.

Artikel 8 Das Plenum

- (1) Das Plenum ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Das ordentliche Plenum findet mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu sind vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung alle Mitglieder via E-Mail zu laden.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ein außerordentliches Plenum einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses nach Ansicht des Vorstands erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Aufgaben des Plenums sind im Besonderen
 - die Feststellung der Grundzüge der Vereinsarbeit,
 - die Feststellung des Haushalts- und Finanzplans,
 - die Wahl und die Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Wahl- und Beitragsordnung sowie über Satzungsänderungen,
 - der Beschluss über Anträge.

Artikel 9 Beschlussfassung des Plenums

- (1) Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jede/r Anwesende hat eine Stimme und darf sein/ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (2) Alle Wahlen erfolgen offen oder auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl. Sollte die Stichwahl Stimmgleichheit ausweisen, so ist die Wahl gescheitert und muss wiederholt werden.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung genügt die Anwesenheit von $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Mitglieder. Ausformulierte Anträge sollen nach Möglichkeit den Mitgliedern spätestens eine Woche vorher vorliegen.
- (4) Satzungsänderungen und Abberufungen einzelner Vorstandsmitglieder können nur von Plena beschlossen werden, bei denen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sofern Änderungen dieser Satzung auf der Tagesordnung stehen, muss der Änderungsvorschlag mit Begründung gleichzeitig mit der Einladung mitgeteilt werden. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Sämtliche Beschlüsse des Plenums sind zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind vereinsintern öffentlich zu machen.

Artikel 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des laufenden Geschäfts, die Aufstellung des Haushaltsplans und den Beschluss über die Förderung von Projekten. Er besteht aus höchstens neun, mindestens jedoch drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands weisen sich die Ressorts zu, die sie gemäß ihrer persönlichen wie fachlichen Kompetenz eigenverantwortlich führen können.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte drei Sprecher, welche Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Je zwei dieser Sprecher gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 1.000,- oder Eingehung oder Änderung eines Dauerschuldverhältnisses mit einem Gesamtvolumen über Euro 1.500,- im Jahr ist die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder notwendig.
- (4) Der Vorstand wird vom Plenum auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er ist so lange im Amt bis eine neue Wahl erfolgt oder das Plenum ihn abberuft.
- (5) Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, können in Einzelpunkten aber auf Beschluss des Vorstands nichtöffentlich abgehalten werden. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt Art. 8 entsprechend.

Artikel 11 Die Jungweltbürger

- (1) Die Jungweltbürger sind eine Abteilung des Vereins, der alle Jugendmitglieder angehören.
- (2) Die Jungweltbürger bestimmen selbst die Art und Weise der Verwirklichung des Vereinszwecks und der Organisation der Abteilung.

- (3) Die Abteilung entsendet bis zu 10 % der Gesamtmitgliederanzahl an Jugendmitgliedern als stimmberechtigte Delegierte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, in das Plenum. Außerdem nominiert die Abteilung Personen für die Mitgliedschaft in außerordentlichen Organen. Minderjährige können nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden.
- (4) Der Abteilung ist die Tagesordnung des Plenums eine Woche vorher zuzuleiten.

Artikel 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann vom Plenum mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erreichen muss, beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Der Liquidator wird vom auflösenden Plenum bestimmt, andernfalls sind es die Sprecher des Vorstands.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 31.07.2011